Satzung über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude der Gemeinde Wattendorf

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erlässt die Gemeinde Wattendorf folgende

Satzung

§ 1 Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude bestimmt die Gemeinde.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2 Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder wenn mehrere Eingänge vorhanden sind. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emaillierten Eisenblech (12 cm breit und 14 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 10 cm hoch)
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- (4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenund Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennahmen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserliche geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

§ 7 Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech.

§ 8 Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12.12.1983

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Jeweiligen Änderungsatzungen.